

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

2/SN-125/ME

Ab sofort erreichen Sie uns unter
der neuen Telefonnummer 53 441

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

-

- | | |
|------------------------------------|--|
| 1) Diktiert: | Dr. Ruth |
| 2) Geschrieben: | Holzmann |
| 3) Zur Unterschrift an: | Dr. Ruth |
| 4) Zum Mitzeichnen: | |
| 5) Vor Abg. z. Kenntnis an: | |
| 6) Nach Abg. z. Kenntnis an: | |
| 7) Abschrift an: Wien, am 6.5.1988 | |
| 8) Abgef. am: | durch |
| 9) Wiedervorlage an: | Dr. Ruth |
| 10) Zur Registratur am: | Unser Zeichen: Durchwahl:
R-588/R 515 |

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Umsatzsteuergesetz 1972 und das Alkoholabgabegesetz 1973 geändert werden.

Betreff	GESETZENTWURF
Z	58 GE 988
Datum:	11. MAI 1988
Verteilt	11. MAI 1988 Ja

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen

Hea

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

Ab sofort erreichen Sie uns unter
der neuen Telefonnummer 53 441

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Wien, am 6.5.1988

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
09 4501/12-IV/9/88 30.3.1988

Unser Zeichen: Durchwahl:
R-388/M/R 516/515

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes
mit dem das Umsatzsteuergesetz
1972 und das Alkoholabgabe-
gesetz 1973 geändert werden.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, dem Bundesministerium für Finanzen zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu Abschnitt I (Umsatzsteuergesetz 1972)

Zu Z 7 (§ 10 Abs 2 Z 5):

Der begünstigte Steuersatz von 10 % sollte für das Abstellen von Fahrzeugen als Nebenleistung erhalten bleiben. Unter den begünstigten Steuersatz soll daher weiterhin das Abstellen von Fahrzeugen z.B. im Rahmen von Beherbergungen fallen.

Zu Z 8 (§ 10 Abs 2 Z 7):

Der Wegfall des begünstigten Steuersatzes von 10 % für

- 2 -

Umsätze freier Berufe wird entschieden abgelehnt. Von Land- und Forstwirten werden in größerem Umfang Dienstleistungen von Tierärzten, Notaren, Vermessungsingenieuren u.a. in Anspruch genommen. Die Erhöhung des Umsatzsteuersatzes auf 20 % würde für die pauschalierten Land- und Forstwirte einen erheblichen Kostenfaktor darstellen, da diese Berufsgruppe ja im Rahmen der Umsatzsteuer-Pauschalierung keine Möglichkeit hat, die Vorsteuern separat geltend zu machen.

Zu § 21:

Die in Abs 6 enthaltene Freigrenze von S 40.000 sollte valorisiert und auf zumindest 60.000 erhöht werden. Dies auch im Hinblick darauf, daß der in § 23 enthaltene Kürzungsbetrag für Kleinunternehmer nach dem Entwurf wegfallen soll.

Zu § 22:

Es wird beantragt, die in Abs 6 enthaltene Veranlagungsfrist mit der des § 21 Abs 7 gleichzustellen; auch den Land- und Forstwirten sollte die längere Frist zur Verfügung stehen.

Zu Anlage A:

Wie schon wiederholt verlangt, zuletzt in ihrer Stellungnahme vom 8.4.1987, GZ.R-387/R, zum Entwurf eines 2. Abgabenänderungsgesetzes 1987, beantragt die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern auch zum vorliegenden Entwurf zu Z 13 (genießbare Früchte) die Herausnahme der Citrusfrüchte sowie zu Z 15 die Streichung von lit c (Oleomargarin), lit d (genießbare pflanzliche Öle usw), in lit e der Wörter "oder pflanzliche" sowie der lit f (Margarine). Für diese Produkte soll statt des begünstigten Steuersatzes von 10 vH der Normalsteuersatz von 20 vH gelten.

- 3 -

Zu Abschnitt II (Alkoholabgabegesetz 1973)Zu § 5:

Bei Abs 2 Z 2 muß gewährleistet sein, daß die Ermäßigung auf 5 von Hundert auch für mit Kohlensäure, Wasser (Mineralwasser) oder anderen alkoholfreien Getränken vermischt alkoholische Getränke gilt (z.B. "Gespritzter").

Zu § 7:

Zu Abs 1 Z 3 wird verlangt, daß nicht mindestens am Schluß jeden Kalendermonates aufgerechnet werden muß, sondern nur wie in § 18 Abs 2 Z 6 Umsatzsteuergesetz zum Schluß jedes Voranmeldungszeitraumes.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:



Der Generalsekretär:



- 1) Diktiert: Dr. Massauer/Dr. Ruth
 2) Geschrieben: Holzmann
 3) Zur Unterschrift an: Präs., Gen. Sekr.
 4) Zum Mitzeichnen:
 5) Vor Abg. z. Kenntnis an:
 6) Nach Abg. z. Kenntnis an:
 7) Abschrift an:
 8) Abgef. am: durch mit Blg.
 9) Wiedervorlage an: Dr. Massauer
 10) Zur Registratur an:

Abschriften an:

- NR
 Österr. Baub. (9-fach)
 WO. Baub.
 BMLF.
 Dr. Labuda
 Dr. Walter
 alle LWK, ~~AKV~~, ~~WV~~

Landesregierung für Finanzen
 - 9. MAI 1988
 21 
 Beilg. 